

Stand 04. April 2017

Satzung

Radsportbezirk Köln-Bonn e.V.

Inhaltsverzeichnis

Zur Klarstellung:	1
I. Grundlagen und Struktur.....	1
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
§ 2 Verbandszugehörigkeit.....	1
§ 3 Organisation.....	2
§ 4 Radsportjugend des Radsportbezirks Köln-Bonn e.V.....	2
II. Zweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Zweck	3
III. Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Aufnahme	4
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 10 Haftung / Haftung bei eigenmächtigen Handlungen.....	8
§ 11 Rechte der Mitglieder.....	8
1. Ausübung der Rechte	8
2. Stimmrecht	9
3. Wahlrecht	9
§ 12 Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 13 Beiträge	9
IV. Organe des Radsportbezirks.....	10
§ 14 Mitgliederversammlung	10
1. Zuständigkeit.....	10
2. Zusammensetzung.....	11
3. Beschlussfähigkeit.....	11
4. Stimm- und Rederecht.....	11
5. Zusammentreten	12
6. Einberufung.....	12
7. Anträge	13
§ 15 Bezirksvorstand	13
1. Aufgaben	13
3. Vertretungsbefugnis	15
4. Amtszeit	15

5.	Amtsübung.....	15
6.	Geschäftsverteilung.....	16
7.	Beauftragte	17
8.	Ausschüsse	17
V.	Allgemeine Bestimmungen	17
§ 16	Einladungen.....	17
§ 18	Beschlussfähigkeit.....	18
§ 19	Abstimmung und Wahlen.....	19
§ 20	Protokoll	19
§ 21	Kassenprüfung.....	19
§ 22	Haupt- und Wahlamt	20
§ 23	Dopingklausel.....	20
§ 24	Datenschutzerklärung.....	20
VI.	Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen.....	21
§ 25	Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen	21
§ 26	Mitgliederordnung.....	21
VII.	Schlussbestimmungen.....	21
§ 27	Satzungsänderungen.....	21
§ 28	Auflösung des Radsportbezirks Köln-Bonn e.V.	22
§ 29	Inkrafttreten der Satzung.....	23

Zur Klarstellung:

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der im Radsportbezirk Köln-Bonn e.V. tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Grundlagen und Struktur

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 15. Januar 2017 aufgrund Verschmelzung zur Neugründung gegründete Radsportbezirk nennt sich: „Radsportbezirk Köln-Bonn e.V.“ – im Folgenden RSB KB. Der RSB KB ist ein Verein zur Wahrnehmung der regionalen Interessen der Radsportvereine und Radsportabteilungen in seinem vom Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (RSV NRW) zugewiesenen Zuständigkeitsbereich gemäß §13 der Satzung des RSV NRW. Sitz des RSB KB ist Troisdorf.
- (2) Der RSB KB wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der RSB KB ist Mitglied im RSV NRW und über diesen Mitglied im Landessportbund NRW (LSB NRW) und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR).
- (2) Sportlich untersteht der RSB KB dem BDR und dem RSV NRW. Satzung, Ordnungen, Regelungen und Beschlüsse sowie die Wettkampfbestimmungen dieser Verbände sind daher in der jeweils gültigen Fassung für den RSB KB und seine Mitglieder maßgebend.
- (3) Der RSB KB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
- (4) In überfachlicher Hinsicht gelten die Satzung und Beschlüsse des LSB NRW.

§ 3 Organisation

- (1) Der RSB KB ist die gemeinnützige Vereinigung aller rechtsfähigen und gemeinnützigen Radsportvereine / -abteilungen und deren Mitglieder, die im RSB KB den Radsport ausüben, ihn fördern und die Satzungen und Ordnungen des RSV NRW sowie des BDR anerkennen.
- (2) Sofern Radsportvereine/-abteilungen einem anderen Bezirk angehören wollen, als dem, in dem sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, entscheidet über einen diesbezüglichen Antrag das jeweils zuständige Organ des Landesverbandes. Die Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die einzelnen Radsportvereine/-abteilungen sind wirtschaftlich selbständig. Sie sind nicht berechtigt, den RSB KB in vermögensrechtlicher oder sonstiger Hinsicht zu verpflichten; insbesondere finanzieren sie eigene Veranstaltungen usw. aus eigenen Mitteln. Der RSB KB haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner ihm angeschlossenen Vereine oder deren Mitglieder.

§ 4 Radsportjugend des Radsportbezirks Köln-Bonn e.V.

- (1) Die Radsportjugend (RSJ-RSB-KB) ist die Jugendorganisation des RSB KB. Sie ist Teil der Radsportjugend des RSV NRW. Ihr gehören als Schüler und Jugendmitglieder alle Mitglieder des RSB KB an, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle gewählten und vom Bezirksjugendvorstand berufenen Mitarbeiter. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RSB KB selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Aufgaben und Organisation der Radsportjugend richten sich nach der Jugendordnung des RSV NRW.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 5 Zweck

- (1) Der RSB KB verbindet die einzelnen Radsportvereine/-abteilungen des Bezirks zu einem festen Netzwerk. Vordringliche Ziele sind die Unterstützung, die Beaufsichtigung, die Koordination, die Pflege und Förderung des Radsports in allen seinen Ausprägungen, die sportliche Erziehung der Jugend, die Nachwuchsförderung und die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine und Radsportabteilungen.
- (2) Diesen Zielen dienen Angebote im Bereich des Leistungssports, des Freizeitsports, des Behindertensports und des gesundheitsorientierten Sports sowie die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
- (3) Die Erziehung der Jugend in sportlicher, gesundheitlicher und kultureller Hinsicht ist eine weitere hervorgehobene Aufgabe. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau bedeutet Jugendarbeit für den RSB KB auch Förderarbeit mit jungen Menschen.
- (4) Ein besonderes Anliegen ist die Integration von sportlich interessierten Menschen mit Migrationshintergrund.
- (5) Der RSB KB bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein. Er ist parteipolitisch neutral.
- (6) Der RSB KB beachtet den Umweltschutz und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Radsportarten.

§ 6 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der RSB KB ist eine wirtschaftlich selbständige Organisation innerhalb des RSV NRW und des BDR. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) ist nur im Rahmen der §§ 64 ff AO und der künftig diesen Bereich regelnden steuerlichen Normen zulässig.

- (2) Mittel des RSB KB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Der Bezirk darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zwecke fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (3) Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter des Bezirks haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Bezirks haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen der steuerlich erlaubten Sätze (§ 3 Absatz 2 Nr. 25a EStG) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des RSB KB entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des RSB KB weder eingezahlte Beiträge und Gebühren zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Aufnahme

- (1) Ordentliche Mitglieder im RSB KB sind alle Radsportvereine / -abteilungen, die ihren Sitz im vom RSV NRW festgelegten Zuständigkeitsbereich des RSB KB haben, durch das zuständige Organ des RSV NRW dem RSB KB zugeteilt wurden, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW gem. § 7 Abs.1 der Satzung des LSB NRW angehören und die die in § 5 genannten Zwecke verfolgen. Die Satzung des jeweiligen Mitglieds muss der Satzung des RSB KB entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Radsportvereine/-abteilungen folgt aus dem Beitritt und der Aufnahme in den RSV NRW und BDR, wobei die Zugehörigkeit eines Vereins zu einem bestimmten Bezirk auf dem Zuteilungsbeschluss des zuständigen Organs

des RSV NRW beruht. Durch Austritt aus dem RSV NRW bzw. BDR erlischt die Mitgliedschaft im Bezirk.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Radsports interessiert sind.
- (4) Nach Aufnahme eines Vereins als Ordentliches Mitglied in den RSB KB werden automatisch auch alle Mitglieder dieses Vereins / der gemeldeten Abteilung Mitglied im RSB KB. Dies gilt nicht für Außerordentliche Mitglieder.
- (5) Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt diese Satzung, die Satzung des RSV NRW und die Satzung des BDR sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien dieser Organisationen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (6) Mit ihrem Beitritt zum RSB KB stellen die Mitglieder unverzüglich der Geschäftsstelle des RSB KB folgende Informationen zur Verfügung:

- den Vereinsnamen,
- die Anschrift der Geschäftsstelle,
- die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes mit Anschriften
- die Bankverbindung des Vereins,
- eine Mitgliedstatistik (Anzahl und Struktur)
- das Einverständnis zur elektronischen Datenspeicherung

Änderungen, die die oben angeführten Informationen betreffen, sind dem RSB KB unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den RSB KB oder den Sport verdient gemacht haben, können geehrt werden. Sie brauchen nicht Mitglied des RSB KB zu sein.
- (2) In besonderen Fällen können sie auf Beschluss des Bezirksvorstandes zu Ehrenmitgliedern des RSB KB ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht, soweit es sich nicht um Abgaben an nächst höheren Gliederungen handelt, befreit.
- (3) Ehemalige Vorsitzende des RSB KB, die sich besonders um die Belange des RSB KB verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Bezirksvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch die Auflösung eines/einer Radsportvereins/-abteilung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks
 - b) durch Austritt des/der Radsportvereins/-abteilung aus dem RSV NRW,
 - c) durch Austritt aus dem/der örtlichen Radsportverein/-abteilung
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluss
- (2) Austritt und Abmeldung
Der Austritt aus dem RSB KB kann nur im Abstimmung mit dem RSV NRW zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder müssen eine schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des RSV NRW mitteilen.
- (3) Ausschluss
Der Ausschluss aus dem RSB KB kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Beschlüsse des RSB KB, gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder Beschlüsse des BDR bzw. RSV NRW, insbesondere auch wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.
 - b) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem RSB KB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in Rückstand geraten ist und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
 - c) Wenn der Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der RSV NRW. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich begründet Einspruch beim Verbandsschiedsgericht des Landesverbandes eingelegt werden. Bis zur Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Unbeschadet bleiben Fälle, in denen das Verbandsschiedsgericht unmittelbar auf Ausschluss erkennt. Die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts ist endgültig.
- (6) Der Austritt oder der Ausschluss eines Vereines oder einer Radsportabteilung aus dem RSB KB hat auch das Ausscheiden der jeweiligen Mitglieder des betroffenen Radsportvereins/-abteilung zur Folge.
- (7) Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft bis zum Austritt oder Ausschluss entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem RSB KB werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
- (8) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder gehen ihrer Rechte an den Vereinigungen RSB KB, RSV NRW und BDR verlustig.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum des RSB KB unverzüglich zurückzugeben.
- (10) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion im RSB KB aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Bezirk zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

§ 10 Haftung / Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige im RSB KB haften – soweit für den Schaden keine Versicherung eintritt- für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem RSB KB, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Durch eigenmächtige insbesondere grob fahrlässig oder vorsätzliche Handlungen eines Mitglieds werden der RSB KB, der RSV NRW und der BDR nicht verpflichtet. Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Ausübung der Rechte

- (1) Die Mitglieder des RSB KB üben ihre Rechte durch die von ihnen entsandten Delegierten aus.
- (2) Sie entsenden je angefangene zehn Mitglieder eines dem RSV KB angehörenden Vereins, bemessen nach dem aktuellen und letzten Stand der Mitgliedermeldung an den RSV NRW, einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (3) Sie sind berechtigt,
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
 - b) die Wahrung ihrer radsportlichen Interessen durch den Bezirk zu verlangen, soweit der Bezirk hierfür zuständig ist
 - c) die Beratung des Bezirkes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die geschuldeten Beiträge mindestens für das vorangegangene Jahr - für Neumitglieder für das laufende Jahr - vollständig gezahlt worden sind.

2. Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht Ordentlicher Mitglieder.

3. Wahlrecht

- (1) Alle Mitglieder besitzen als natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
- (2) Wahlfunktionen im Radsportbezirk können nur volljährige Mitglieder ausüben.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung des BDR, des RSV NRW und des RSB KB zu befolgen,
 - b) die Interessen des Bezirks zu vertreten,
 - c) die durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zeitgerecht zu entrichten,
 - d) dem Bezirk von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.

§ 13 Beiträge

- (1) Die Mitglieder der im RSB KB zusammengeschlossenen Radsportvereine / -abteilungen haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten.
- (2) Der von den örtlichen Vereinen an den RSB KB zu zahlende Beitrag wird alljährlich im Vorjahr von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar des jeweiligen Jahres auf Basis der Mitgliederzahl der Vereine im Vorjahr fällig.
- (4) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

- (5) Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres in den Bezirk eintreten, müssen die vollen Beitragsanteile des Bezirks und der übergeordneten Gliederungen für das laufende Geschäftsjahr bezahlen.
- (6) Der Bezirk ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eingetretenen Radsportvereinen/-abteilungen zu verlangen. Ob eine Aufnahmegebühr und in welcher Höhe sie erhoben wird, entscheidet alljährlich die Mitgliederversammlung.
- (7) Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten RTF und andere Sportausweise sowie sonstige Beiträge werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des RSV NRW vom RSV NRW gesondert erhoben.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

IV. Organe des Radsportbezirks

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Vertretung der Mitglieder des RSB KB.
- (2) Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des RSB KB soweit durch diese Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des RSB KB übertragen sind.
- (3) Insbesondere ist sie zuständig für
 - a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstands,

- e) die Wahlen der
 1. der Mitglieder des Vorstands,
 2. der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
 3. zweier Revisoren und eines Stellvertreters,
- f) Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
- i) Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss von Satzungsänderungen.
- j) Ort und Termin der nächsten Mitgliederversammlung

2. Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine/-abteilungen des RSB KB und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- (2) Mitglieder der Radsportvereine / -abteilungen, die keine Delegierten sind, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und kein Recht auf eigenständige Wortmeldung.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung beauftragen.

3. Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit dem gesetzlich zwingende Bestimmungen, die eine Mindestpräsenz vorsehen, nicht entgegenstehen.
- (2) Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

4. Stimm- und Rederecht

- (1) Stimmberechtigt sind die von dem jeweiligen Mitglied des RSB KB entsandten Delegierten (§ 11 Abs.1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung) derjenigen Vereine, die alle

ihnen obliegenden nachfolgend benannten Verpflichtungen erfüllt haben, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstands.

- (2) „Verpflichtungen“ in diesem Sinne sind:
 - a) fristgerechte Abgabe der Mitgliederstatistik an den RSV NRW
 - b) Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk,
 - c) Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.
- (3) Ist ein Mitglied seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen, so hat ruht sein Stimmrecht bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen. Nach Bericht des Vorstands und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über die Erfüllung diese Verpflichtungen und die Stimmberechtigung, ohne dass ein Recht auf mündliche Aussprache besteht.
- (4) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung haben außer deren Mitgliedern auch die Kassenprüfer Rederecht soweit ein Tagesordnungspunkt deren Zuständigkeit oder deren Aufgabenbereich betrifft.

5. Zusammentreten

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des RSB KB.
- (2) Sollen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrages von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des RSB KB.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Mitglieder des RSB KB und eingeladene Gäste.
- (4) Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.

6. Einberufung

- (1) Zur Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und Kassenprüfer einladen.

- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. § 16 Ziffer 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

7. Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Tagung mit schriftlicher Begründung bei der Geschäftsstelle des RSB KB eingegangen sein. Für Satzungsänderungsanträge gilt eine Frist von drei Monaten, vgl. § 27 Abs. (3).
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder des RSB KB.

§ 15 Bezirksvorstand

1. Aufgaben

- (1) Der Vorstand des RSB KB leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Bezirksvorstand im Sinne des § 15 Abs. 2 (1) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 15 Abs. 2 (2) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Zusammensetzung

(1) Bezirksvorstand

Den Bezirksvorstand bilden der/die

1. Erste Vorsitzende
2. Zweite Vorsitzende und gleichzeitig stellvertretende Geschäftsführer
3. Geschäftsführer,
4. Kassenwart
5. Leiter Sportbetrieb
6. Schriftführer

7. Jugendwart
8. Koordinator Straßen-Rennsport
9. Koordinator Bahnrennsport
10. Koordinator Geländeradsport
11. Koordinator für Kunstradfahren
12. Koordinator für Radball und Radpolo
13. Koordinator Breitensport

Er tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer Arbeitstagung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden.

Aufgaben:

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.

Hierzu zählen:

- a) Entscheidung über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen bzw. Nebenordnungen des RSB KB, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Geschäftsführender Vorstand

Die Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) Ziff. 1 – 5 bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Erster Vorsitzender und zweiter Vorsitzender können nicht gleichzeitig die Funktion des Kassenwarts ausüben. Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

3. Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, gemeinschaftlich handelnd, jeweils zwei der in Ziffer 2 (1) Ziffern 1 bis 5 genannten Mitglieder des Bezirksvorstandes. Sie sind befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Vereinsintern ist vereinbart, dass der Zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. im Außenverhältnis ist er entsprechend den in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen unbeschränkt vertretungsbefugt.

4. Amtszeit

- (1) Die in § 15 Ziffer 2 Absatz (1) Ziffern 1 bis 13 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Positionen mit ungeraden Ziffern werden in ungeraden Jahren neu gewählt, die Positionen mit geraden Ziffern in geraden Jahren. Die Amtszeit dauert ggf. in Abweichung von der grundsätzlich zweijährigen Amtsdauer gemäß Satz 1 jeweils bis zu den gemäß Satz 2 anzusetzenden Wahlen.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

5. Amtsausübung

- (1) Die Vorstandsmitglieder (entsprechend § 15 Ziffer 2 Absatz (1) Ziffern 1 bis 12) müssen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht erstatten.
- (2) Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Verbandes schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten und befolgen, können durch Beschluss des Bezirksvorstandes mit so-

fortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei Abstimmungen hierüber ist Stimmenenthaltung nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Verhandlung führenden Vorstandmitgliedes.

- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, kann der Bezirksvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
- (4) Soweit ein Amt außerhalb des Turnus zu besetzen ist, erfolgt die Wahl auf der erstmöglichen Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vorstehenden Turnuszeiten.

6. Geschäftsverteilung

- (1) Der Bezirksvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Sofern nicht anders festgelegt gilt:
 - a) Der Erste Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Bezirks. Er leitet den Bezirk nach der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - b) Der Zweite Vorsitzende unterstützt den Ersten Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.
 - c) Der Kassierer verwaltet die Einnahmen und Ausgaben und alle für den Bezirk eingehenden Gelder. Ausgaben leistet er nur auf Anweisung des Bezirksvorsitzenden.
 - d) Der Schriftführer erstellt von der Mitgliederversammlung und anderen Versammlungen des Bezirks ein Protokoll.
 - e) Der Jugendwart überwacht die Tätigkeit der Bezirksjugend nach der von der Bezirksjugendversammlung beschlossenen Jugendordnung des RSV NRW und des BDR.
 - f) Die Koordinatoren leiten den Sportbetrieb des Bezirks in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

7. Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss der Vorstands.

8. Ausschüsse

Ausschüsse und Arbeitskreise könne durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem auftragserteilenden Organ vorzulegen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Einladungen

- (1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder elektronischem Wege (per E-Mail oder Fax) erfolgen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseiten des RSV NRW bekannt zu geben oder durch Rundschreiben an die Vereine und Vorstandsmitglieder einzuladen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.
- (4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 Absatz 2, § 18 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatz 2 – die Veröffentlichung in einem Presseorgan.
- (5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Das kann per E-

Mail oder Fax geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
- (3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrags ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (5) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, in welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Zur Beschlussfähigkeit für die Organe und Gremien des RSB KB ist mit Ausnahme der Mitgliederversammlung (s. § 14 Abs. 3. (1) und sofern diese Satzung keine andere Regelung enthält (§ 15 Ziffer 1 Absatz 2) die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag der Versammlung festgestellt wird.
- (3) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt und gewählt. Geheime Abstimmung/Wahl mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn bei der herbeizuführenden offenen Abstimmung dieses von mindestens einem Drittel der bei der Abstimmung/Wahl stimmberechtigten Anwesenden gefordert wird.
- (2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für die Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der sich eines oder mehrerer Stimmzähler bedienen kann. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Protokoll

- (1) Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden.
- (2) Das gilt nicht für das Protokoll einer Mitgliederversammlung. Dieses kann bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und genehmigt werden.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Prüfer als Ersatzmann. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Die Kassenprüfung ist spätestens 10 Tage vor der Mit-

gliederversammlung abzuschließen und in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 22 Haupt- und Wahlamt

Wer im BDR oder einer seiner Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des RSB KB wahrnehmen.

§ 23 Dopingklausel

Der RSB KB bekämpft Doping und tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Näheres regelt § 22 der Satzung des RSV NRW.

§ 24 Datenschutzerklärung

(1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Erhebung
- Verarbeitung
- Speicherung
- Veränderung
- Übermittlung und
- Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des RSB KB zu. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den RSV NRW, BDR und LSB zur Förderung der dortigen Aufgaben und Zwecke ist zulässig. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. ein Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht

- auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (4) Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.
- (5) Weitere Einzelheiten vergleiche § 25 der Satzung des RSV NRW.

VI. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 25 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen

- (1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung des RSV NRW soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Verfahren vor dem Bundessport- und Schiedsgericht (BSSG) regelt die Rechts- und Verwaltungsordnung des BDR (RuVo).
- (3) Das Verfahren der Ehrung von Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Radsports oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie das langjähriger Mitglieder regelt die Ehrungsordnung des BDR. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Ehrenmitgliedschaften kann der RSB KB mit Zustimmung des Landesverbandsvorstands verleihen.
- (4) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des BDR.

§ 26 Mitgliederordnung

Die Mitglieder in den Radsportvereinen / -abteilungen werden geführt

- Bis 14 Jahre als Schüler
- Bis 18 Jahre als Jugendliche
- Ab 18 Jahre als Ordentliche Mitglieder

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Für einen Beschluss über eine Zweckänderung des Vereins oder zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des RSB KB eingehen.
- (4) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, insbesondere um Gesetzeskonformität des Vereins zu gewährleisten, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 28 Auflösung des Radsportbezirks Köln-Bonn e.V.

- (1) Die Auflösung des RSB KB kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des RSB erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zu einer jeden der Mitgliederversammlungen hinzuweisen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des RSB KB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des RSB KB an den RSV NRW, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Radsportvereine des Bezirks mit einer Jugendabteilung für die Jugendarbeit zu verwenden hat. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- (3) Im Falle der Auflösung sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinschaftlich handlungsbefugte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts abweichendes beschließt.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 7. Mai 2017 durch die Mitgliederversammlung aufgrund Verschmelzung zur Neugründung beschlossen worden.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

Erster Vorsitzender

(***)

Zweiter Vorsitzender

(***)

Geschäftsführer

(***)

Kassenwart

(***)

Leiter Sportbetrieb

(***)

Stand 04. April 2017